Zusammengestellt von:
BIFO - Beratung für Bildung und Beruf
Bahnhofstr. 24, 6850 Dornbirn, T 05572/31717, www.bifo.at

Übersicht Individuelle Weiterbildungsförderung in Vorarlberg

Inhaltsverzeichnis

Zu dieser Übersicht 2
A Beihilfe 3
1. Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe 3
2. Schul- und Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe 4
3. Besondere Schulbeihilfe 5
4. Unterstützung für Schulveranstaltungen vom Amt der Vorarlberger Landesregierung 6
5. Unterstützung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung 7
B Schülerfreifahrten 8
1. Schülerfreifahrt 8
2. Lehrlingsfreifahrt 9
C Förderungen des AMS Vorarlberg 10
1. Kurskostenförderung 10
2. Qualifizierungsförderung für Beschäftigte 11
3. Bildungskarenz, Bildungsteilzeit 12
4. Fachkräftestipendium 13
D Bildungszuschuss: Land Vorarlberg, AK, WK, AMS Österreich 14
1. Bildungskonto 14
2. Bildungsprämie für Arbeitnehmer/innen 15
3. Bildungsprämie für Unternehmer/innen 16
4. Startkapital 17
5. Wohnzuschuss für Lehrlinge 18
6. Förderung der Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung 19
E Fördermöglichkeiten der Wirtschaftskammer Vorarlberg und der Vorarlberger Landesregierung 20
1. Auslandsstipendium für Lehrabsolventen/innen 20
F Stipendien in Vorarlberg 21
1. Förderung von Studien- und Forschungsaufenthalten im Ausland (Vorarlberg Stipendium) 21
2. Stipendium des Landes Vorarlberg für Studierende 22
3. Schüler/innen: Förderung von Schüler/innen mit Zweitwohnsitz am Schulort 23
G Förderungen in Vorarlberg 24
1. Studentenheimplätze 24
2. Wissenschaftsförderung des Landes Vorarlberg 25
2a) Diplom- bzw. Masterarbeiten und Dissertationen 25
2b) Wissenschaftliche Publikationen, Veranstaltungen und Projekte 25
2c) Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen 25
3. Stipendien der Stadt Dornbirn 26
3a) Studienförderung 26
3b) Stipendien für Auslandsstudienaufenthalte 27
3c) Beiträge für wissenschaftliche Arbeiten 28
3d) Jugend-Sprachpreis für besondere fremdsprachliche Leistungen im Rahmen der Dr. Emmi Herzberger-Stiftung 29
3e) Sprachpreis für besondere fremdsprachliche Leistungen im Rahmen der Dr. Emmi Herzberger-Stiftung 30
4. Förderungen der Landeshauptstadt Bregenz für wissenschaftliche Arbeiten 31
5. Förderungen der Stadt Bludenz für ein Auslandsstudium 32
H Förderung spezifischer Ausbildungen 33
1. Übernahme der Ausbildungskosten Gesundheits- und Krankenpflegeschulen und des Ausbildungslehrganges für die Pflegeassistenz 33
2. Ausbildungshilfe für Studierende der Schule für Sozialbetreuungsberufe – KOMBI FAMILIEN-/BEHINDERTENARBEIT 34
2.1 Ausbildungshilfe für Studierende der Schule für Sozialbetreuungsberufe - ALTENARBEIT 35
2.2. Ausbildungshilfe für Studierende der Schule für Sozialbetreuungsberufe – Dreijährige duale Ausbildung zum/zur Fachsozialbetreuer/in ab 16 36
3. Studienbeihilfe für Studien an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, Theologischen Lehranstalten, akkreditierten Privatuniversitäten sowie zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung 37
4. Mobilitätsstipendium für Studien in Europa und der Schweiz 38
5. Weitere Förderungen für Studierende 39

I Sonstige Förderungen 40
1. Innerbetriebliche Förderung 40
2. Steuerliche Absetzbarkeit von Weiterbildungsveranstaltungen 41
3. Familienbeihilfe.....42
4. Förderung diverser Institutionen für ihre Mitglieder.....43

Zu dieser Übersicht

Ziel der überarbeiteten Broschüre 2019 ist es, eine Übersicht über die verschiedenen Fördermöglichkeiten der Weiterbildung in Vorarlberg zu erhalten, um Ratsuchenden eine schnelle und zielgerichtete Information geben zu können.

Wir haben dazu alle uns bekannten Förderungen zusammengetragen, die im Land Vorarlberg von verschiedenen Institutionen für (Aus- und) Weiterbildungen vergeben werden. Es handelt sich dabei um eine Grobübersicht. Direktauskünfte bei den diversen Antragsstellen werden unausweichlich bleiben. Ebenso kann keine Gewähr auf Vollständigkeit gegeben werden.

Nicht enthalten sind die klassischen Stipendien nach dem Studienförderungsgesetz, die unterschiedlichen Förderungen des Arbeitsmarktservice sowie Unterstützungen an bestimmte Zielgruppen wie z.B. Autor/innen, wenn es sich um Unterstützungen seitens des Ministeriums oder anderer Institutionen handelt. Informationen dazu finden Sie auf der jeweiligen Homepage der einzelnen Ministerien und Institutionen.

Es ist zudem festzuhalten, dass Weiterbildung immer auch als eine persönliche Investition gesehen werden muss. Die Kriterien, nach welchen die diversen Förderungen vergeben werden, richten sich dementsprechend oft nach der sozialen Bedürftigkeit der/des Antragstellenden.

Wir bedanken uns für alle erhaltenen Informationen, für neue Hinweise bzw. Änderungen sind wir sehr dankbar. Diese senden Sie bitte an: info@bifo.at

A Beihilfe

1. Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe

Zielgruppe:
Ordentliche Schüler/innen (und bestimmte Gruppen außerordentlicher Schüler/innen), die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gleichgestellt sind (EWR-, EU-Bürger/innen, Drittstaatsangehörige nach Maßgabe der Übereinkommen, Konventionsflüchtlinge, 5 Jahre in Österreich), ab der 9. Schulstufe, wenn für den Schulbesuch eine Unterkunft (Heim, Untermiete) außerhalb des elterlichen Wohnortes erforderlich ist, weil der tägliche Hin- und Rückweg zwischen Wohnort der Eltern und Schulort nicht zumutbar ist (mehr als 2 Stunden täglich) und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war, beim Besuch folgender Schulen:

- Polytechnische Schule
- Mittlere oder höhere Schule
- Land- und forstwirtschaftliche Fachschule (Anträge beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Robert Schwendinger, Tel.: 05574/511-22126 einreichen)

Voraussetzungen:

- Soziale Bedürftigkeit: Kriterien für die soziale Bedürftigkeit und die Beihilfenhöhe sind das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße *)
- Schulbesuch vor Vollendung des 35. Lebensjahres (Erhöhung der Grenze durch mehr als vierjährigen Selbsterhalt sowie Kindererziehungszeiten um insgesamt maximal fünf Jahre)

Höhe und Dauer der Förderung:
Grundbetrag von € 1.380,00 für die Heimbeihilfe
Grundbetrag von € 105,00 für die Fahrtkostenbeihilfe
Die Grundbeträge werden gegebenenfalls um Minderungsbeträge (z.B. zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern) reduziert und/oder um Erhöhungsbeträge (z.B. vierjähriger Selbsterhalt) vermehrt. Fahrtkostenbeihilfe gebührt nur Schüler/innen, die Heimbeihilfe beziehen.
Die Förderung wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres ausbezahlt.

Einreichung:
Bis zum 31.12. des laufenden Schuljahres bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde.
An Schulen für Berufstätige ist die Antragsfrist für das Wintersemester der 31.12. und für das Sommersemester der 31.5. des laufenden Schuljahres.
An semesterweise geführten Schulen (Tagesformen) ist die Antragsfrist für das gesamte Schuljahr der 31.12. Wahlweise ist auch hier eine Antragstellung pro Semester möglich. Die Frist ist dann ebenfalls der 31.12. für das Wintersemester und der 31.5. für das Sommersemester des laufenden Schuljahres.
Bei semesterweiser Beantragung wird die Förderung aliquot im halben Ausmaß gewährt.
Bei späterer Eingabe erfolgt eine entsprechende Kürzung.

Außerordentliche Unterstützung in Härtefällen:
Wenn die Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes zu unbilligen Härten führt, dann kann in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds gewährt werden. Unbedingte Voraussetzung bleibt die soziale Bedürftigkeit. Auf eine außerordentliche Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Anträge können formlos unter Angabe der Geschäftszahl des abweisenden Bescheides beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien eingebracht werden.

Weitere Auskünfte:
Formulare in der Schuldirektion

Einreichung bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde Bildungsdirektion für Vorarlberg
Sigrid Heidegger
Bahnhofstraße 12
6900 Bregenz
Tel.: 05574/4960-642
Fax: 05574/4960-408
Internet: www.schuelerbeihilfen.at mit Schulbeihilfenrechner und mehrsprachigem Online-Ratgeber mit Downloadformularen

*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaft

2. Schul- und Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe

Zielgruppe:
Ordentliche Schüler/innen (und bestimmte Gruppen außerordentlicher Schüler/innen), die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gleichgestellt sind (EWR-, EU-Bürger/innen, Drittstaatsangehörige nach Maßgabe der Übereinkommen, Konventionsflüchtlinge, 5 Jahre in Österreich), ab der 10. Schulstufe beim Besuch einer der folgenden Schulen:

- Mittlere oder höhere Schule
- Land- und forstwirtschaftliche Fachschule (Anträge beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Robert Schwendinger, Tel.: 05574/511-22126 einreichen)
- In Semester gegliederte Sonderform (z.B. Schule für Berufstätige)
- Schule für medizinisch-technischen Fachdienst

Voraussetzungen:

- Soziale Bedürftigkeit: Kriterien für die soziale Bedürftigkeit und die Beihilfenhöhe sind das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße *)
- Schulbesuch vor Vollendung des 35. Lebensjahres (Erhöhung der Grenze durch mehr als vierjährigen Selbsterhalt sowie Kindererziehungszeiten um insgesamt maximal fünf Jahre)

Höhe und Dauer der Förderung:
Grundbetrag von € 1.130,00 für die Schulbeihilfe
Grundbetrag von € 1.380,00 für die Heimbeihilfe
Grundbetrag von € 105,00 für die Fahrtkostenbeihilfe
Die Grundbeträge werden gegebenenfalls um Minderungsbeträge (z.B. zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern) reduziert und/oder um Erhöhungsbeträge (z.B. vierjähriger Selbsterhalt) vermehrt. Fahrtkostenbeihilfe gebührt nur Schüler/innen, die Heimbeihilfe beziehen.
Die Förderung wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres ausbezahlt.

Einreichung:
Bis zum 31.12. des laufenden Schuljahres bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde.
An Schulen für Berufstätige ist die Antragsfrist für das Wintersemester der 31.12. und für das Sommersemester der 31.5. des laufenden Schuljahres.
An semesterweise geführten Schulen (Tagesformen) ist die Antragsfrist für das gesamte Schuljahr der 31.12. Wahlweise ist auch hier eine Antragstellung pro Semester möglich. Die Frist ist dann ebenfalls der 31.12. für das Wintersemester und der 31.5. für das Sommersemester des laufenden Schuljahres.
Bei semesterweiser Beantragung wird die Förderung aliquot im halben Ausmaß gewährt.
Bei späterer Eingabe erfolgt eine entsprechende Kürzung.

Außerordentliche Unterstützung in Härtefällen:
Wenn die Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes zu unbilligen Härten führt, dann kann in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds gewährt werden. Unbedingte Voraussetzung bleibt die soziale Bedürftigkeit. Auf eine außerordentliche Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Anträge können formlos unter Angabe der Geschäftszahl des abweisenden Bescheides beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien eingebracht werden.

Weitere Auskünfte:
Formulare in der Schuldirektion

Einreichung bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde Bildungsdirektion für Vorarlberg
Sigrid Heidegger
Bahnhofstraße 12
6900 Bregenz
Tel.: 05574/4960-642
Fax: 05574/4960-408
Internet: www.schuelerbeihilfen.at mit Schulbeihilfenrechner und mehrsprachigem Online-Ratgeber mit Downloadformularen

*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaften

3. Besondere Schulbeihilfe

Zielgruppe:
Schüler/innen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gleichgestellt sind (EWR-, EU Bürger/innen, Drittstaatsangehörige nach Maßgabe der Übereinkommen, Konventionsflüchtlinge, 5 Jahre in Österreich), während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung.

Voraussetzungen:
Sämtliche der folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Besuch einer höheren Schule für Berufstätige
- Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung)
- Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge oder nachweisliche Einstellung der Berufstätigkeit und Selbsterhalt durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit

Höhe der Förderung:
Alleinstehende Schüler/innen können monatlich € 715,00 erhalten; bei verheirateten Schüler/innen, deren Ehepartner/innen keine Einkünfte beziehen, erhöht sich die Beihilfe um € 335,00 *) Diese Beträge erhöhen sich bei unterhaltsberechtigten Kindern um € 127,00 pro Kind. Sie mindern sich um eine Schulbeihilfe sowie um die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bzw. Arbeitsmarktförderungsgesetz (inkl. Weiterbildungsgeld für Bildungskarenz).

Einreichung:
Der Antrag ist vor Beginn der abschließenden Prüfung bzw. der Teilprüfungen zu stellen.

Weitere Auskünfte:
Formulare in der Schuldirektion

Einreichung bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde-Bildungsdirektion für Vorarlberg
Sigrid Heidegger
Bahnhofstraße 12
6900 Bregenz
Tel.: 05574/4960-642
Fax: 05574/4960-408
Internet: www.schuelerbeihilfen.at und mit Downloadformularen

*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaften

4. Unterstützung für Schulveranstaltungen vom Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zielgruppe:
Bedürftige Schüler/innen an einer allgemein- oder berufsbildenden Pflichtschule in Vorarlberg.

Art der Schulveranstaltung:
- Schullandwochen
- Sportwochen
- Projektwochen
- Wienwochen

Vergabe:
Ansuchen und Auszahlung erfolgt über die Schuldirektion

Weitere Auskünfte:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa)
Robert Schwendinger
Tel.: 05574/511-22126

5. Unterstützung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Zielgruppe:
Schüler/innen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gleichgestellt sind (EWR-, EU-Bürger/innen, Drittstaatsangehörige nach Maßgabe der Übereinkommen, Konventionsflüchtlinge, 5 Jahre in Österreich und Personen, die sich zum Antragszeitpunkt in einem Verfahren über einen Antrag auf Asyl nach dem Asylgesetz 2005 befinden oder Personen, welche die subsidiäre Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 8 Asylgesetz 2005 zugesprochen wurde), beim Besuch folgender Schulen:

- Mittlere oder höhere Schule (auch Unterstufe)
- Praxisschule, die in einer Pädagogischen Hochschule des Bundes eingegliedert ist

Voraussetzungen:
Soziale Bedürftigkeit: Kriterien für die soziale Bedürftigkeit und die Höhe der Unterstützung sind das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße *)

Höhe der Förderung:
Bis zu € 180,00 (höchstens aber der vom Leiter/der Leiterin der Schulveranstaltung festgesetzte Kostenbeitrag)

Art der Schulveranstaltung:
Skiwochen, Schullandwochen, Sportwochen, Projektwochen, Wienwochen, Sprachreisen, Schüleraustausch usw. von mindestens fünftägiger Dauer

Einreichung:
Bis 30. April des laufenden Schuljahres bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde.

Weitere Auskünfte:
Formulare in der Schuldirektion

Einreichung bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde Bildungsdirektion für Vorarlberg
Sigrid Heidegger
Bahnhofstraße 12
6900 Bregenz
Tel.: 05574/4960-642
Fax: 05574/4960-408
Internet: www.schuelerbeihilfen.at mehrsprachiger Online-Ratgeber mit Downloadformularen

*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaften

B Schülerfreifahrten

1. Schülerfreifahrt

Schülerfreifahrt für den Schulweg (€ 19,60):
Freie Wahl von Bus und Bahn auf der Strecke zwischen dem Wohnort und dem Schulort für die Hin- und Rückfahrt an Schultagen während des Schuljahres. Die Karte ist nicht übertragbar.

SchülerPlus für die Freizeit:
Ergänzt die Schülerfreifahrt und gilt für die Freizeitmobilität – nicht für die Schulwege

- freie Wahl von Bus und Bahn, gültig vom 1. September bis 30. September vom Folgejahr (12 + 1 Monate)
- Geltungsbereich: zur Wahl stehen domino (€ 34,00) und maximo (€ 85,00), Gültigkeitsbereiche laut Zonenplan VVV
- das maximo+ Ticket gibt es mit der ÖBB VORTEILScard Jugend um nur € 95,00 (nicht übertragbar)

Voraussetzungen:

- zu Beginn des Schuljahres darf das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet sein
- ordentliche/r Schüler/in einer öffentlichen oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule im Inland
- Bezieher/in der Familienbeihilfe (Nachweis bei Schüler/innen, welche keine Staatsbürgerschaft eines EU- oder EWR-Landes haben)

Vorgehensweise:

- Antragsformular abholen (in der Schule, beim VVV oder online unter www.vmobil.at)
- vollständig ausfüllen und vom/von der Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen
- Bestätigung von der Schule einholen
- Antragsformular abgeben

Nach der Bearbeitung des Antrages wird ein Zahlschein per Post versendet. Sobald das Geld beim VVV eingegangen ist, wird das Ticket nach Hause geschickt.

Mittlerweile kann die Schülerfreifahrt mit Freizeitmobilität auch online bestellt werden. Den persönlichen Bestellcode erhält man direkt in der Schule. Nach erfolgtem Zahlungseingang wird das Ticket dann nach Hause geschickt.

Weitere Auskünfte:
Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH
Martina Fenkart
Herrengasse 10-12
6800 Feldkirch
Tel.: 05522/83951-0

2. Lehrlingsfreifahrt

Lehrlingsfreifahrt für den Weg zur Lehrstelle (€ 19,60):
Freie Wahl von Bus und Bahn auf der Strecke zwischen dem Wohnort und dem Lehrbetrieb für die Hin- und Rückfahrt an den Arbeitstagen des Lehrjahres laut Lehrvertrag – nicht übertragbar

LehrlingsPlus für die Freizeit:
Ergänzt die Lehrlingsfreifahrt und gilt für die Freizeitmobilität, nicht für den Arbeits- und Berufsschulweg

- freie Wahl von Bus und Bahn
- Gültigkeit an das Lehrjahr angepasst plus 1 Monat (12 + 1 Monate)
- Geltungsbereich: zur Wahl stehen domino (€ 34,00) und maximo (€ 85,00), Gültigkeitsbereiche laut Zonenplan VVV)
- das maximo+ Ticket gibt es mit der ÖBB VORTEILScard Jugend um nur € 95,00 (nicht übertragbar)

Voraussetzungen:

- zu Beginn des Lehrjahres darf das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet sein Lehrling in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis
- Bezieher/in der Familienbeihilfe (Nachweis bei Lehrlingen, welche keine Staatsbürgerschaft eines EU- oder EWR-Landes haben)

Vorgehensweise:

- Antragsformular abholen (beim VVV oder online unter www.vmobil.at)
- Vollständig ausfüllen und vom Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen
- Bestätigung vom Lehrbetrieb einholen
- Antragsformular abgeben

Nach der Bearbeitung des Antrages wird ein Zahlschein per Post versendet. Sobald das Geld beim VVV eingegangen ist, wird das Ticket nach Hause geschickt.

Berufsschule:
Lehrlinge bekommen eine Freifahrt zum Lehrbetrieb und eine Freifahrt zur Berufsschule. Sollte die Berufsschule auf dem Weg zur Lehrstelle liegen (im selben domino), erübrigt sich der Berufsschulausweis. Braucht man beide Freifahrten, sind dafür 2 Antragsformulare auszufüllen. Der Selbstbehalt von € 19,60 ist nur einmal zu bezahlen.

Weitere Auskünfte:
Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH
Martina Fenkart
Herrengasse 10-12
6800 Feldkirch
Tel.: 05522/83951-0

C Förderungen des AMS Vorarlberg

1. Kurskostenförderung

Nur wenn ohne eine Qualifizierung eine Vermittlung nicht möglich wäre, besteht die Möglichkeit für arbeitslose Personen mit Vermittlungseinschränkungen eine Kurskostenförderung zu beantragen.
Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Beihilfen des AMS. Je nach Situation im Arbeitsmarktbezirk, kann es auch zu regional unterschiedlichen Förderungen kommen.
Die Förderungen sind im Einzelfall mit dem/der AMS-Berater/in abzuklären.

Weitere Auskünfte
AMS Bludenz
Bahnhofplatz 1b
6700 Bludenz
Tel.: 05552/62371

AMS Bregenz
Rheinstraße 33
6900 Bregenz
Tel.: 05574/691

Zweigstelle Kleinwalsertal
Walserstraße 240
6992 Hirschegg
Tel.: 05517/5222-0

AMS Dornbirn
WIFI Campus Trakt E
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn
Tel.: 05572/22771

AMS Feldkirch
Reichsstraße 173
6800 Feldkirch
Tel.: 05522/3473

Internet: www.ams.at/vlbg

2. Qualifizierungsförderung für Beschäftigte

Zielgruppe:
Diese Förderung können Arbeitgebende erhalten.
Sofern die Ausbildung zu einem vom AMS vordefinierten arbeitsmarktpolitischen Ziel beiträgt, sind folgende Personen förderbar:

- Arbeitnehmer/innen mit höchstens Pflichtschulabschluss
- Weibliche Arbeitsnehmer/innen mit Lehrabschluss bzw. Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule
- Arbeitnehmer/innen mit höherer Ausbildung als Pflichtschulabschluss, die das 45. Lebensjahr vollendet haben

Der jeweilige Kurs muss zusätzlich mindestens einem vom AMS vordefinierten arbeitsmarktpolitischen Ziel entsprechen.

Voraussetzung:
Die Arbeitnehmer/innen müssen sich in einem vollversicherungspflichten Arbeitsverhältnis oder in einem karenzierten Arbeitsverhältnis befinden.
Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen, überbetrieblich verwertbaren Kursen mit einer Dauer von mindestens 16 Stunden. Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit dem/der Arbeitnehmer/innen.

Höhe:
50 % der Kurskosten
50 % der Personalkosten ab der 25. Kursstunde. Bei Arbeitnehmenden mit höchstens Pflichtschulabschluss ab der 1. Kursstunde.
Die Förderung darf pro Person und Begehren 10.000,00 € nicht übersteigen.

Einreichung:
Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn die vollständige Begehrenseinbringung im Allgemeinen spätestens eine Woche vor Kursbeginn erfolgt.

Für nähere Informationen kontaktieren Sie Ihre/n Berater/in im Service für Unternehmen des AMS oder senden Sie eine Mail sfu.vorarlberg@ams.at.

3. Bildungskarenz, Bildungsteilzeit

Zielgruppe:
Arbeitnehmer/innen, die Schul- und Studienabschlüsse nachholen oder Kurse besuchen wollen
Arbeitgeber/innen, die an der Höherqualifizierung des Personals interessiert sind und die Lohnkosten reduzieren wollen

Voraussetzung:
- Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld
- die Dauer des Arbeitsverhältnisses muss einen bestimmten Zeitraum betragen
- die Aus- und Weiterbildung muss einen bestimmten Zeitrahmen umfassen
- Vereinbarung mit dem/der Arbeitgeber/in

Höhe:
Bildungskarenz: Die karenzierte Person erhält vom AMS Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch täglich € 14,53.
Bildungsteilzeit: Das Bildungsteilzeitgeld beträgt täglich € 0,82 für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit verringert wird (z. B. ergibt eine Reduktion der Arbeitszeit um 10 Stunden einen täglichen Anspruch von € 8,20).

Einreichung:
Da das Weiterbildungsgeld vor Beginn der Maßnahme vom AMS genehmigt werden muss, ist frühzeitig mit der/dem zuständigen Berater/in in der regionalen Geschäftsstelle Kontakt aufzunehmen.

Weitere Auskünfte:
Berater/innen der Servicezone in den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice

Weitere Auskünfte:
AMS Bludenz
Bahnhofplatz 1b
6700 Bludenz
Tel.: 05552/62371

AMS Bregenz
Rheinstraße 33
6900 Bregenz
Tel.: 05574/691

Zweigstelle Kleinwalsertal
Walserstraße 71
6992 Hirschegg
Tel.: 05517/5222-0

AMS Dornbirn
WIFI Campus Trakt E
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn
Tel.: 05572/22771

AMS Feldkirch
Reichsstraße 173
6800 Feldkirch
Tel.: 05522/3473

Internet: www.ams.at

4. Fachkräftestipendium

Zielgruppe:
Beschäftigungslose
Personen, die wegen einer geplanten Ausbildung karenziert sind
Selbstständig Erwerbstätige, deren Gewerbe ruhend gemeldet ist

Voraussetzung:
- In den letzten 15 Jahren müssen mindestens 4 Jahre Beschäftigung vorliegen
- Es darf kein Abschluss einer Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder Universität gemacht worden sein
- Erfüllung der Aufnahmevoraussetzung für die in Österreich geplante Ausbildung

Förderbare Bildungsmaßnahmen:
Die förderbaren Ausbildungen sind in der Ausbildungsliste zusammengefasst. Die Ausbildung muss mindestens 3 Monate dauern und mindestens 20 Wochenstunden umfassen.
Gefördert werden Ausbildungen, in denen Fachkräfte fehlen und einen Abschluss in diesen Bereichen ermöglichen.

Höhe:
Die Höhe des Fachkräftestipendiums beträgt mindestens täglich € 29,60. Die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung wird vom AMS übernommen.
Das Fachkräftestipendium wird für die Dauer der Teilnahme an einer Ausbildung maximal für drei Jahre gewährt.

Einreichung:
Für das Fachkräftestipendium ist ein Beratungsgespräch mit dem/der zuständigen Berater/in der regionalen Geschäftsstelle des AMS erforderlich.

Weitere Auskünfte:
AMS Bludenz
Bahnhofplatz 1b
6700 Bludenz
Tel.: 05552/62371

AMS Bregenz
Rheinstraße 33
6900 Bregenz
Tel.: 05574/691

Zweigstelle Kleinwalsertal
Walserstraße 71
6992 Hirschegg
Tel.: 05517/5222-0

AMS Dornbirn
WIFI Campus Trakt E
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn
Tel.: 05572/22771

AMS Feldkirch
Reichsstraße 173
6800 Feldkirch
Tel.: 05522/3473

Internet: www.ams.at

D Bildungszuschuss: Land Vorarlberg, AK, WK, AMS Österreich

1. Bildungskonto

Zielgruppe:
Personen, die zuletzt 6 Monate in Vorarlberg über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt waren und eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im EWR-Raum nachweisen können sowie aufgrund der Ausbildung ihre berufliche Tätigkeit stark einschränken bzw. aufgeben und damit einen erheblichen Einkommensverlust hinnehmen müssen und keine höhere Qualifikation als die Reifeprüfung aufweisen.

Voraussetzungen:

- Der Hauptwohnsitz muss in Vorarlberg liegen.
- Gefördert werden nur Vollzeitausbildungen mit einer Dauer von mindestens 4 Monaten und mindestens 30 Stunden Unterrichts- bzw. Praktikumszeit an mindestens 4 Tagen pro Woche und auch Lehrverhältnisse in Vorarlberg, sofern nach der kollektivvertraglich geregelten Lehrlingsentschädigung entlohnt wird. Hobbykurse aller Art sind von einer Förderung prinzipiell ausgeschlossen.
- Studien an Universitäten, Hoch- oder Fachhochschulen werden nicht gefördert.
- Für jene Zeiträume, in denen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden, wird keine Unterstützung im Rahmen des Bildungskontos gewährt.
- Das letzte vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme vollentlohnte Monats-Bruttoeinkommen des/der Förderungswerbenden darf € 3.700,00 nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Bruttoeinkommens werden Sonderzahlungen und die Familienbeihilfe nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung des Einkommens wird für Unterhaltsberechtigte ein Freibetrag von je € 400,00 gewährt.

Höhe der Förderung:
bis zu € 3.000,00 pro Jahr

Antragsfrist:
Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen.

Der Förderungsantrag kann während des gesamten Ausbildungsjahres bis spätestens drei Monate nach Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres gestellt werden, bei kürzeren Ausbildungen bis spätestens drei Monate nach Ende der Ausbildung.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:
Arbeiterkammer Vorarlberg
Evelyne Jenny und Marion Ender
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
E-Mail: info@bildungszuschuss.at
Internet: www.bildungszuschss.at

2. Bildungsprämie für Arbeitnehmer/innen

Zielgruppe:
Personen, die in Vorarlberg über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt sind, eine mind. einjährige Berufstätigkeit im EWR-Raum nachweisen können und keine höhere Qualifikation als die Reifeprüfung aufweisen. Lehrlinge, die in Vorarlberg ihre Lehre absolvieren.

Voraussetzungen:
Es werden berufsbegleitende Ausbildungen gefördert. Förderbar sind:
a) Universitäts- bzw. Fachhochschullehrgänge
b) WIFI-Fachakademien
c) Werkmeisterschulen des WIFI
d) Vorbereitungslehrgänge auf die Lehrabschlussprüfung
e) Vorbereitungslehrgänge auf die Meister- oder Befähigungsprüfung
f) berufsbildende Fachkurse (Mindeststundenausmaß von 80 Unterrichtsstunden).

Die Weiterbildung muss eine erhebliche Qualifikationsverbesserung in der ausgeübten Tätigkeit zur Folge haben. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der Vorstand über die Vergabe der Förderung.
Hobbykurse aller Art sind von einer Förderung prinzipiell ausgeschlossen.
Studien an Universitäten, Hoch- oder Fachhochschulen werden nicht gefördert.

Das letzte vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme vollentlohnte Monats-Bruttoeinkommen des/der Förderungswerbenden darf € 3.700,00 nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Bruttoeinkommens werden Sonderzahlungen und die Familienbeihilfe nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung des Einkommens wird für Unterhaltsberechtigte ein Freibetrag von je € 400,00 gewährt.

Höhe der Förderung:
a) bis e) bis zu einem Drittel der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 2.500,00
f) bis zu einem Viertel der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 2.500,00

Antragsfrist:
Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen. Der Förderungsantrag kann während der gesamten Ausbildungszeit bis spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme gestellt werden.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:
Arbeiterkammer Vorarlberg
Evelyne Jenny und Marion Ender
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
E-Mail: info@bildungszuschuss.at
Internet: www.bildungszuschss.at

3. Bildungsprämie für Unternehmer/innen

Zielgruppe:
Personen, deren Unternehmen den Sitz in Vorarlberg hat. Förderbar sind:

- Einzelunternehmer/innen,
- voll haftende Gesellschafter/innen von Personengesellschaften,
- mit mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligte handelsrechtliche Geschäftsführer/innen von Kapitalgesellschaften, die keine höhere Qualifikation als die Reifeprüfung aufweisen.

Voraussetzungen:
Es werden berufsbegleitende Ausbildungen gefördert. Förderbar sind:
a) Universitäts- bzw. Fachhochschullehrgänge
b) WIFI-Fachakademien
c) Werkmeisterschulen des WIFI
d) Vorbereitungslehrgänge auf die Lehrabschlussprüfung
e) Vorbereitungslehrgänge auf die Meister- oder Befähigungsprüfung
f) unternehmensbezogene Fachkurse (Mindeststundenausmaß von 80 Unterrichtsstunden).
Die Weiterbildung muss eine erhebliche Qualifikationsverbesserung in der ausgeübten Erwerbstätigkeit zur Folge haben. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der Vorstand über die Vergabe der Förderung.
Hobbykurse aller Art sind von einer Förderung prinzipiell ausgeschlossen.
Studien an Universitäten, Hoch- oder Fachhochschulen werden nicht gefördert.

Der letzte im rechtskräftigen Steuerbescheid nachgewiesene Jahresüberschuss/Gewinn des/der Förderungswerbenden darf € 51.800,00 nach Steuern nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Bruttoeinkommens wird die Familienbeihilfe nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung des Einkommens wird für Unterhaltsberechtigte ein Freibetrag von je € 4.800,00 gewährt.

Höhe der Förderung:
a) bis e) bis zu einem Drittel der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 2.500,00
f) bis zu einem Viertel der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 2.500,00

Antragsfrist:
Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen. Der Förderungsantrag kann während der gesamten Ausbildungszeit bis spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme gestellt werden.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:
Arbeiterkammer Vorarlberg
Evelyne Jenny und Marion Ender
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
E-Mail: info@bildungszuschuss.at
Internet: www.bildungszuschuss.at

4. Startkapital

Zielgruppe:
Personen, die nach bzw. während den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Anforderungen an die Qualifikation sich jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung verändert haben.

Voraussetzung:
Der Hauptwohnsitz muss in Vorarlberg liegen. Ausgenommen sind Personen, die bei Ausbildungsbeginn noch ein Rückkehrrecht zu ihrem Arbeitsplatz haben. Für diese Zielgruppe trifft der Förderbereich „Bildungsprämie für Arbeitnehmer/innen“ zu. Ebenso ausgenommen sind Personen, die beim AMS gemeldet sind und von diesem Leistungen erhalten.
Förderbar sind berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen mit einer Mindestdauer von 50 Unterrichtsstunden. Von dieser Mindestdauer ausgenommen sind Vorbereitungskurse auf die Lehrabschluss- bzw. auf die Meister- oder Befähigungsprüfung.
Hobbykurse aller Art sind von einer Förderung prinzipiell ausgeschlossen.
Studien an Universitäten, Hoch- oder Fachhochschulen werden nicht gefördert.

Höhe der Förderung:
Bis zu 50 % der Kurskosten und Prüfungsgebühren, max. € 4.400,00.

Antragsfrist:
Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen. Der Förderungsantrag kann während der gesamten Ausbildungszeit bis spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme gestellt werden.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:
Arbeiterkammer Vorarlberg
Evelyne Jenny und Marion Ender
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
E-Mail: info@bildungszuschuss.at
Internet: www.bildungszuschuss.at

5. Wohnzuschuss für Lehrlinge

Zielgruppe:
Lehrlinge, die aufgrund des Lehrverhältnisses auf ein Privatquartier oder einen Heimplatz angewiesen sind und denen dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Förderbar sind:

- Unterkunftskosten, die aufgrund eines lehrgangsmäßigen Berufsschulbesuchs entstehen
- Unterkunftskosten für einen Zweitwohnsitz, der aus Gründen der weiten Entfernung, der Art des Dienstverhältnisses oder der Verkehrsverhältnisse (fehlende bzw. mangelhafte öffentliche Verkehrsverbindungen) notwendig ist.

Voraussetzung:
Absolvierung einer Lehre in Vorarlberg

Höhe der Förderung:
Bis zu 50 % der Unterkunftskosten, max. € 2.500,00 jährlich

Lehrlingen, die einen Wohnzuschuss erhalten, wird ein einmaliger Fahrtkostenzuschuss für den Besuch der Berufsschule außerhalb Vorarlbergs in Höhe von 50 % der Fahrtkosten des ÖBB-Tarifs 2. Klasse gewährt (Basis: einmalige Hin- und Rückfahrt).

Antragsfrist:
Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen.

Das Förderungsansuchen muss bis spätestens drei Monate nach Ende der jeweiligen Fachklasse, für den Zweitwohnsitz bis Ende März für das vorangegangene Jahr bzw. drei Monate nach Beendigung des Lehrverhältnisses gestellt werden.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:
Arbeiterkammer Vorarlberg
Evelyne Jenny und Marion Ender
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
E-Mail: info@bildungszuschuss.at
Internet: www.bildungszuschss.at

6. Förderung der Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung

Zielgruppe:
Personen, die kostenpflichtige Vorbereitungskurse für die Absolvierung der Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung absolvieren und diese erfolgreich abschließen.

Voraussetzung:
- Der Hauptwohnsitz muss in Vorarlberg liegen.
- Der/die Antragsteller/in bezieht keine Pension.
- Die Kosten sind mindestens so hoch wie die pauschale Förderung. Eine Antragstellung ist jedoch auch bei geringeren Kosten möglich.

Höhe der Förderung:
Bei erfolgreicher Absolvierung der Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung vor Vollendung des 25. Lebensjahres beträgt die pauschale Förderung € 2.100,00. Für Personen, die beim positiven Abschluss älter als 25 Jahre sind, beträgt die Förderung € 1.200,00.

Antragsfrist:
Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen. Das Förderungsansuchen kann während der gesamten Ausbildungszeit bis spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der gesamten Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung gestellt werden.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:
Arbeiterkammer Vorarlberg
Evelyne Jenny und Marion Ender
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
E-Mail: info@bildungszuschuss.at
Internet: www.bildungszuschuss.at

E Fördermöglichkeiten der Wirtschaftskammer Vorarlberg und der Vorarlberger Landesregierung

1. Auslandsstipendium für Lehrabsolventen/innen

Zielgruppe:
Lehrabsolventen und Lehrabsolventinnen
Gefördert werden ein dreiwöchiger Sprachaufenthalt im fremdsprachigen Ausland im Rahmen einer Gruppenreise oder eine finanzielle Unterstützung für einen individuell gebuchten und besuchten Sprachkurs im fremdsprachigen Ausland.

Voraussetzungen:
Lehrabsolventen und Lehrabsolventinnen in Vorarlberg mit Auszeichnung bestandener Lehrabschlussprüfung oder gutem Erfolg bestandener Lehrabschlussprüfung
Der Lehrabschluss darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Die Teilnehmenden müssen in der Vorarlberger Wirtschaft tätig sein und dürfen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.
Grundkenntnisse der Fremdsprache müssen vor Beginn des Auslandsaufenthaltes nachgewiesen werden.

Höhe der Förderung:
Bei Gruppenreisen werden von der Wirtschafskammer und dem Land Vorarlberg jeweils maximal € 650,00 gefördert (mit Auszeichnung bestanden) und jeweils maximal € 500,00 (mit gutem Erfolg bestanden).
Bei einer Einzel-Sprachreise werden nach Absolvierung bei Vorlage von Rechnung und Beurteilung die Kosten des Kurses maximal € 1.300,00 (mit Auszeichnung bestanden) und maximal € 1.000,00 (mit gutem Erfolg bestanden) refundiert.
Wichtig: Es können insgesamt nur 40 Personen pro Jahr gefördert werden, die Kandidaten/Kandidat/innen, welche die Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung bestanden haben, werden vorrangig behandelt.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:
Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Vorarlberg
Theresia Dalpra
WIFI-Campus, Trakt B
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn
Tel.: 05522/305-262
Fax: 05522/305-118
E-Mail: dalpra.theresia@wkv.at

F Stipendien in Vorarlberg

1. Förderung von Studien- und Forschungsaufenthalten im Ausland (Vorarlberg Stipendium)

Zielgruppe:
Studierende an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule, die zumindest das erste Jahr eines Grundstudiums absolviert haben; graduierte Akademiker/innen

Voraussetzungen:
- Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums
- Haupt- oder Nebenwohnsitz in Vorarlberg durchgehend seit zumindest drei zusammenhängenden Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung
- Studien- oder Forschungsaufenthalt im Ausland an einer Universität, (Fach-)Hochschule oder einem sonstigen öffentlich anerkannten Forschungszentrum
- bei Vollstudium an einer ausländischen Hochschule/Universität: Studien- oder Forschungsaufenthalt in einem Drittland

Höhe der Förderung, Dauer:
Bis € 300,00 monatlich für mindestens einen Monat und für höchstens vier Monate

Einreichfrist:
Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes

Benötigte Unterlagen:
Vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Beilagen

Weitere Auskünfte:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Wissenschaft und Weiterbildung (IIb), Karoline Reisch
Landhaus, 6901 Bregenz
Tel.: 05574/511-22212
E-Mail: karoline.reisch@vorarlberg.at
Internet: www.vorarlberg.at/wissenschaft

2. Stipendium des Landes Vorarlberg für Studierende

Zielgruppe:
Ordentliche Studierende im In- und Ausland im Rahmen ihrer Erstausbildung an (Fach-)Hochschulen und Universitäten.

Voraussetzungen:
- Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums
- Haupt- oder Nebenwohnsitz in Vorarlberg durchgehend seit zumindest drei zusammenhängenden Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung
- soziale Bedürftigkeit
- Mindeststudiendauer (+ Toleranzsemester)
- Beginn des Studiums, für das ein Stipendium beantragt wird, vor Vollendung des 45. Lebensjahres
- Erstausbildung
- kein Anspruch auf Studienbeihilfe des Bundes oder Bildungszuschuss

Höhe der Förderung, Dauer:
Einkommensabhängig; max. € 2.000,00 pro Studienjahr
Jeweils ein Studienjahr (erneute Antragstellung möglich)

Einreichfrist:
Laufendes Studienjahr

Benötigte Unterlagen:
Vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Beilagen

Weitere Auskünfte:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Wissenschaft und Weiterbildung (IIb), Petra Hopfner
Landhaus, 6901 Bregenz
Tel.: 05574/511-22213
E-Mail: petra.hopfner@vorarlberg.at
Internet: www.vorarlberg.at/wissenschaft

3. Schüler/innen: Förderung von Schüler/innen mit Zweitwohnsitz am Schulort

Zielgruppe:
Schüler/innen der Schihauptschule Schruns
Schüler/innen einer zumindest zwei Jahre dauernden mittleren oder höheren Schule in Österreich bzw. im grenznahen Ausland (bis 200 km), sofern in Vorarlberg und Tirol eine Schule mit gleichartigem Ausbildungsziel nicht vorhanden ist

Voraussetzungen:
- Hauptwohnsitz in Vorarlberg
- Zweitwohnsitz am Schulort oder halbintern untergebracht
- Keine Schulstufenwiederholung
- Schule muss vor Vollendung des 27. Lebensjahres begonnen werden
- Soziale Bedürftigkeit

Höhe der Förderung, Dauer:
Derzeit von € 90,00 bis € 1.440,00 pro Jahr

Einreichung:
Einbringung des Antrages bis spätestens drei Monate nach Unterrichtsbeginn

Weiter Auskünfte, Antragsstelle:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa)
Robert Schwendinger
Landhaus
6900 Bregenz
Tel.: 05574/511-22126
E-Mail: bildung.gesellschaft@vorarlberg.at
Internet: www.vorarlberg.at

G Förderungen in Vorarlberg

1. Studentenheimplätze

Um Vorarlberger Studierenden, die an österreichischen Hochschulen oder Universitäten außerhalb Vorarlbergs studieren, kostengünstige Unterkunftsmöglichkeiten am Studienort zu bieten, kauft das Land Vorarlberg regelmäßig Kontingentplätze an. Für Vorarlberger Studierende bedeutet dies, dass sie in diesen Heimen bevorzugt aufgenommen werden.

Das Land Vorarlberg verfügt derzeit über rund 620 Kontingentplätze in verschiedenen Heimen in den wichtigsten Studienstädten Österreichs. Die Liste der Studierendenheime ist im Internet unter der Adresse www.vorarlberg.at/wissenschaft abrufbar. Die Bewerbung für einen Heimplatz muss direkt beim Heimträger eingereicht werden.

Keine direkte Zuwendung an einzelne Personen.

Weitere Auskünfte:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Wissenschaft und Weiterbildung (llb), Petra Hopfner
Landhaus, 6901 Bregenz
Tel.: 05574/511-22213
E-Mail: petra.hopfner@vorarlberg.at
Internet: www.vorarlberg.at/wissenschaft

2. Wissenschaftsförderung des Landes Vorarlberg
2a) Diplom- bzw. Masterarbeiten und Dissertationen

Diplom- und Masterarbeiten, die an Universitäten oder Hochschulen im Rahmen eines ordentlichen Studiums erarbeitet werden, können gefördert werden, wenn ein Thema aus der Themenbörse des Landes oder, im Einzelfall, ein anderes vorarlbergspezifisches Thema, das von besonderem Interesse für Vorarlberg ist, gewählt wurde. Weitere Voraussetzung ist eine Benotung der Arbeit mit „Sehr Gut“.

Dissertationen können gefördert werden, wenn ein thematischer oder personeller Bezug zum Land Vorarlberg vorliegt und die Arbeit mit "Sehr Gut" oder "Gut" beurteilt wurde.

Einreichfrist:
Nach Studienabschluss

Benötigte Unterlagen:
Vollständig ausgefülltes Antragsformular, Exemplar der Diplom-/Masterarbeit bzw. Dissertation, Zeugniskopie

2b) Wissenschaftliche Publikationen, Veranstaltungen und Projekte

Wissenschaftliche Vorhaben (Publikationen, Veranstaltungen und Projekte) können gefördert werden, wenn sie der Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. der Verbreitung neuer Ergebnisse insbesondere der Vorarlberger Forschung dienen, einen personellen oder inhaltlichen Bezug zum Land Vorarlberg aufweisen und ihre Drucklegung bzw. Durchführung im besonderen Interesse des Landes Vorarlberg liegt. Die Bemessung der gewährten Subventionsmittel richtet sich nach dem Bedeutungsgrad der wissenschaftlichen Arbeit für das Land Vorarlberg.

Einreichfrist:
Jederzeit (vor Durchführung der Veranstaltung/des Projekts bzw. vor Drucklegung)

Benötigte Unterlagen:
Vollständig ausgefülltes Antragsformular (falls erforderlich mit Beilagen)

2c) Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen

Für die Teilnahme von Vorarlberger Nachwuchswissenschafter/innen an internationalen wissenschaftlichen Tagungen kann ein Reisekostenzuschuss gewährt werden, wenn die Entsendung über eine Universität, Hochschule oder Forschungseinrichtung erfolgt, ein Vortrag gehalten oder eine sonstige aktive Funktion (z.B. als Moderator/in) übernommen wird und die Teilnahme mit besonderen, die allgemeine Norm übersteigenden Kosten verbunden ist.
Ein Reisekostenzuschuss kann pro antragstellender Person maximal alle 2 Jahre und insgesamt höchstens drei Mal gewährt werden.

Einreichfrist:
Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung

Benötigte Unterlagen:
Vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Beilagen
Empfehlungsschreiben des/der betreuenden Professor/in (bei Studierenden)

Weitere Auskünfte:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Wissenschaft und Weiterbildung (IIb), Ira Stüttler
Landhaus, 6901 Bregenz
Tel.: 05574/511-22211
E-Mail: ira.stuettler@vorarlberg.at
Internet: www.vorarlberg.at/wissenschaft

3. Stipendien der Stadt Dornbirn
3a) Studienförderung

Ziel und Gegenstand der Förderung:
Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Dornbirner Studierenden. Gefördert werden Studien an einer anerkannten Universität oder Hochschule, Fachhochschule bzw. einer Akademie mit der Möglichkeit zu einem akademischen Abschluss außerhalb Vorarlbergs.

Fördervoraussetzungen:
Bewerbungsberechtigt sind alle Studierenden bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die bei Antragstellung seit mindestens zwei Jahren in Dornbirn ihren Hauptwohnsitz haben und einen positiven Studienerfolg nachweisen können.

Die Förderungswürdigkeit ist gegeben, wenn das Netto-Familieneinkommen die jeweils jährlich mit Beschluss des Stadtrates festgesetzte Höhe nicht überschreitet.
Die Förderung wird nach Maßgabe der im Voranschlag der Gemeinde vorgesehenen Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Förderansuchen:
Förderansuchen für das laufende Studienjahr sind bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres an das Amt der Stadt Dornbirn zu richten. Die dazu notwendigen Formulare und Unterlagen finden sich im Internet bzw. können beim Amt der Stadt Dornbirn, Abteilung Kultur und Weiterbildung, angefordert werden.
Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Inskriptionsbestätigung
- Nachweis des Studienerfolges (Bestätigung positiv absolvierter Prüfungen laut Studienplan)
- Einkommensnachweis
- Nachweis erhaltener oder beantragter Landes- und Bundesstipendien
- Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch die persönliche Unterschrift

Höhe der Förderung:
Die Höhe der Studienförderung wird jeweils auf Basis der vorhandenen Budgetmittel festgelegt und ist je nach Einkommen gestaffelt.

Grundlage bildet das Einkommen der gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Personen sowie allfällige Einkünfte des/der Studierenden. Dazu gehören auch Alimente.
Förderungsmittel des Bundes oder Landes werden bei der Berechnung der Höhe mitberücksichtigt.

In besonderen sozialen Härtefällen können abweichend von diesen Richtlinien Beiträge vergeben werden.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:
Amt der Stadt Dornbirn
Abt. Kultur und Weiterbildung
Susanne Hagen-Nosko
Rathausplatz 2
6850 Dornbirn
E-Mail: susanne.hagen-nosko@dornbirn.at
Tel.: 05574/306-4202
https://www.dornbirn.at/leben-in-dornbirn/bildung/studienfoerderungen

3b) Stipendien für Auslandsstudienaufenthalte

Ziel und Gegenstand der Förderung:
Ziel ist die Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches auf wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Ebene durch Studien- und Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Einrichtungen im Ausland.

Gefördert werden Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland mit einer Mindestdauer von zwei Monaten an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen öffentlich anerkannten Forschungszentren sowie an Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen, sofern dadurch kein Einkommen erzielt wird.

Die Förderung wird nach Maßgabe der im Voranschlag der Gemeinde vorgesehenen Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Fördervoraussetzungen:
Bewerbungsberechtigt sind alle Studierenden und Forschenden bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die bei Antragstellung seit mindestens zwei Jahren in Dornbirn ihren Hauptwohnsitz haben:

- Studierende an einer Universität, Hochschule/Fachhochschule
- Absolventen einer Universität oder Hochschule/Fachhochschule
- Absolventen sonstiger Bildungseinrichtungen, wenn der Auslandsaufenthalt der beruflichen Qualifikation dient
- Durch den Studien- bzw. Forschungsaufenthalt ist eine Wohnungsannahme am Studien- bzw. Forschungsort notwendig
- Studierende, die im Rahmen eines temporären Auslandsaufenthaltes von mindestens zwei Monaten bis maximal einem Semester an einer Universität, Hochschule/Fachhochschule ihr Studium weiterführen

Förderansuchen/Höhe der Förderung:
Ansuchen um Förderung sind vor Studienantritt formlos an das Amt der Stadt Dornbirn zu richten. Dem Förderansuchen sind beizulegen:

- Lebenslauf
- Kurzes Motivationsschreiben
- Bestätigung des bestehenden Studienstatus bzw. des Abschlusses
- Bestätigung der Universität/Hochschule oder der wissenschaftlichen bzw. Forschungseinrichtung im Ausland

Der Beitrag wird jeweils auf Grund der vorhandenen Budgetmittel festgelegt und beträgt derzeit für einen Auslandsaufenthalt pauschal € 250,00.

Auszahlung der Förderung:
Die Auszahlung erfolgt nach Absolvierung des Studien- oder Forschungsaufenthaltes und der Übermittlung eines Kurzberichtes an das Amt der Stadt Dornbirn, Abteilung Kultur und Weiterbildung, zur allfälligen Veröffentlichung im Dornbirner Gemeindeblatt und auf der Homepage der Stadt Dornbirn.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:
Amt der Stadt Dornbirn
Abt. Kultur und Weiterbildung
Susanne Hagen-Nosko
Rathausplatz 2
6850 Dornbirn
E-Mail: susanne.hagen-nosko@dornbirn.at
Tel.: 05574/306-4202

3c) Beiträge für wissenschaftliche Arbeiten

Ziel und Gegenstand der Förderung:
Ziel ist die Förderung besonderer Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung durch die Gewährung von Beiträgen für Dissertationen, Diplom- und Masterarbeiten im Rahmen eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule, die

- einen wesentlichen inhaltlichen Bezug zu Dornbirn aufweisen
- deren Förderung im öffentlichen Interesse liegt und
- die mit „Sehr Gut“ oder „Gut“ beurteilt wurden. Über die Beurteilung ist ein Nachweis zu erbringen.

Art und Höhe der Förderung:
Einmalige Geldzuwendungen nach Maßgabe der im Voranschlag der Stadt Dornbirn dafür vorgesehenen Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Förderansuchen:
Ansuchen sind schriftlich mit einer entsprechenden Dokumentation beim Amt der Stadt Dornbirn, Abteilung Kultur und Weiterbildung, einzubringen.
Bewerbungsberechtigt hierzu sind Personen, die bei Antragstellung mindestens seit zwei Jahren in Dornbirn ihren Hauptwohnsitz haben.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:
Amt der Stadt Dornbirn
Abt. Kultur und Weiterbildung
Susanne Hagen-Nosko
Rathausplatz 2
6850 Dornbirn
E-Mail: susanne.hagen-nosko@dornbirn.at
Tel.: 05574/306-4202

3d) Jugend-Sprachpreis für besondere fremdsprachliche Leistungen im Rahmen der Dr. Emmi Herzberger-Stiftung

Teilnahmeberechtigung:
Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler sowie berufstätige Jugendliche im Alter bis zu 20 Jahren. Bewerben können sich alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Dornbirn, die ein Gymnasium, eine Höhere technischen Lehranstalt (HTL), eine Handelsakademie (HAK), Handelsschule (HAS), Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HLW) oder eine Landesberufsschule erfolgreich abgeschlossen haben oder noch besuchen.

Voraussetzung:
Sehr gute Beherrschung der Pflichtsprache/n der jeweiligen Schule, darüber hinaus eine (oder mehrere) Zusatzsprachen mit entsprechenden Nachweisen wie z.B. Sprachaufenthalt, Fachbereichsarbeit, Praktikum etc.

Bewerbungsfrist:
Jeweils im Herbst des Jahres (Infos über Gemeindeblatt, Schulen, Universitäten, Fachhochschulen, soziale Medien).
Ansuchen mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugniskopien und Studiennachweisen.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:
Amt der Stadt Dornbirn
Abt. Kultur und Weiterbildung
Susanne Hagen-Nosko
Rathausplatz 2
6850 Dornbirn
E-Mail: susanne.hagen-nosko@dornbirn.at
Tel.: 05574/306-4202

3e) Sprachpreis für besondere fremdsprachliche Leistungen im Rahmen der Dr. Emmi Herzberger-Stiftung

Teilnahmeberechtigung:
Bewerber/innen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. Staatsbürgerschaft eines Mitgliedlandes des Europäischen Wirtschaftsraumes im Alter zwischen 20 und 45 Jahren mit Wohnsitz in Dornbirn, die hervorragende Sprachkenntnisse in einer oder mehreren nachfolgenden Sprachen nachweisen können: Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch.

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage des europäischen Referenzrahmens für Sprachen. In Frage kommen Bewerberinnen und Bewerber mit Sprachkenntnissen entsprechend Stufe C 1. Bei gleichen Sprachkenntnissen der Antragstellerinnen und Antragsteller erhöht die Kenntnis einer weiteren europäischen Fremdsprache die Chancen auf Zuerkennung des Sprachpreises.

Ausgenommen sind Bewerber/innen, die eine Sprache im Rahmen eines einschlägigen Studiums (Lehramt, Diplom, BA, MA, Translationswissenschaften) erworben haben. Muttersprachen sind ausgeschlossen.

Bewerbungsfrist:
Jeweils im Herbst des Jahres (Infos über Gemeindeblatt, Schulen, Universitäten, Fachhochschulen, soziale Medien).
Ansuchen mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugniskopien und Studiennachweisen.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:
Amt der Stadt Dornbirn
Abt. Kultur und Weiterbildung
Susanne Hagen-Nosko
Rathausplatz 2
6850 Dornbirn
E-Mail: susanne.hagen-nosko@dornbirn.at
Tel.: 05574/306-4202

4. Förderungen der Landeshauptstadt Bregenz für wissenschaftliche Arbeiten

Gefördert werden:
Diplomarbeiten, Dissertationen, Habilitationen, wissenschaftliche Publikationen, wissenschaftliche Veranstaltungen, sonstige wissenschaftliche Arbeiten

Voraussetzungen:
Zielgruppe sind Studierende, die im Rahmen ihrer Diplomarbeit, Dissertation und Habilitation ein Thema mit Bezug zu Bregenz oder der Region Bregenz bearbeiten bzw. ihre approbierte Arbeit bereits vorlegen können.

Wissenschaftliche Arbeiten zu anderen Themen als über Bregenz und die Region können im Einzelfall im Ankaufswege gefördert werden, sofern sie für die fachliche Arbeit einer städtischen Abteilung von Bedeutung sind.

Diplomarbeiten:
Die Arbeit muss an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie verfasst worden sein.

Dissertationen/Habilitationen:
Über den Stand der Bearbeitung ist vom/von der Förderungswerber/in eine Stellungnahme des entsprechenden Universitätsinstituts vorzulegen bzw. bei abgeschlossenen Dissertationen eine Approbationsbestätigung beizulegen.

Wissenschaftliche Veranstaltungen:
Es können Veranstaltungen, die der Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. neuen Ergebnissen insbesondere über die Stadt Bregenz bzw. ihre Region oder vergleichenden Studien dienen, gefördert werden.

Sonstige wissenschaftliche Arbeiten:
Darunter fallen wissenschaftliche Studien, insbesondere empirische Erhebungen, deren wissenschaftliche Bearbeitung nicht im Rahmen der genannten Kategorien erfolgt.

Da sämtliche städtische Förderungen budget- und beschlussabhängig sind, besteht für alle Förderungsansuchen kein Rechtsanspruch auf Förderung, auch wenn alle Bedingungen erfüllt worden wären.

Weitere Auskünfte, Antragstellung:
Amt der Landeshauptstadt Bregenz
Abt. Gesellschaft, Soziales und Gesundheit
Belruptstraße 1
6900 Bregenz
Tel. 05574/410-1670
E-Mail: schulen@bregenz.at
Internet: www.bregenz.at

5. Förderungen der Stadt Bludenz für ein Auslandsstudium

Zielgruppe:
Studierende der Stadt Bludenz, die eine österreichische Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie besuchen (sh. Voraussetzungen) und seit mindestens 3 Jahren ihren Hauptwohnsitz in Bludenz haben.

Voraussetzung:
Studierende, die an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule inskribiert haben.
Absolventen/Absolventinnen einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie für ein post-graduate Studium.
Absolventen/Absolventinnen sonstiger Bildungseinrichtungen mit Nachweis der besonderen Eignung und Qualifikation zur Ausbildung in ausländischen Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen und die ein begründetes Interesse am beabsichtigten Studien- oder Forschungsaufenthalt glaubhaft machen können.

Höhe:
Studienaufenthalte innerhalb Europas: € 185,00
Studienaufenthalte außerhalb Europas: € 370,00

Einreichung:
Ansuchen um Förderung sind vor Studienantritt im Ausland an das Amt der Stadt Bludenz zu richten. Im Ansuchen ist der Zweck des Studien- oder Forschungsaufenthaltes im Ausland darzulegen und die Förderungswürdigkeit zu begründen. Zudem sind ein Lebenslauf mit Ausbildungsweg sowie die für den Nachweis der Förderungsvoraussetzungen (z.B. Studienplatz im Ausland) erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Weitere Auskünfte:
Amt der Stadt Bludenz
Markus Warger
Werdenbergerstraße 42
6700 Bludenz
E-Mail: stadt@bludenz.at

H Förderung spezifischer Ausbildungen

1. Übernahme der Ausbildungskosten Gesundheits- und Krankenpflegeschulen und des Ausbildungslehrganges für die Pflegeassistenz

Zielgruppe:

- Bewerber/innen für den gehobenen Dienst für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflegeschule (Gesundheits- und Krankenpflegeschule Unterland und Krankenpflegeschule Feldkirch und Rankweil)
- Bewerber/innen für die zweijährige Pflegefachassistenz (Gesundheits- und Krankenpflegeschule Unterland und Krankenpflegeschule Feldkirch)
- Bewerber/innen für den Lehrgang für die Pflegeassistenz (Gesundheits- und Krankenpflegeschule Feldkirch)

Voraussetzungen für die zwei- und dreijährige Ausbildung:
Körperliche und geistige Eignung, Vertrauenswürdigkeit, erfolgreiche Absolvierung von zehn positiven Schulstufen, Deutschkenntnisse B2

Höhe der Förderung, Dauer:
Die Förderung des Landes liegt in der Übernahme der Ausbildungskosten und in der Gewährung eines Taschengeldes für die dreijährige Ausbildung. Im 1. Ausbildungsjahr ist dies € 346,18 im 2. Ausbildungsjahr € 450,29 und im 3. Arbeitsjahr € 601,24.
Für die zweijährige Pflegefachassistenz-Ausbildung gibt es im 1. Ausbildungsjahr monatlich € 160,00 und im 2. Ausbildungsjahr € 320,00 Taschengeld.
Für die einjährige Pflegeassistenz-Ausbildung gibt es derzeit monatlich € 160,00 Taschengeldzuwendung.

Einreichung:
Bewerbungen sind an die jeweilige Ausbildungseinrichtung zu richten.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflegeschule Unterland
Carl-Pedenz-Straße 1, 6900 Bregenz
Tel.: 05574/43748
Fax: 05574/43748-21
Internet: https://pflegeschuleunterland.dornbirn.at

Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflegeschule und Ausbildung für die Pflegeassistenz
Dorfstraße 13b, 6800 Feldkirch
Tel.: 05522/303-56000
Internet: www.krankenpflegeschulen.at

Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflegeschule Rankweil
Valdunastraße 16, 6830 Rankweil
Tel.: 05522/403-5600
Internet: www.krankenpflegeschulen.at

2. Ausbildungshilfe für Studierende der Schule für Sozialbetreuungsberufe – KOMBI FAMILIEN-/BEHINDERTENARBEIT

Zielgruppe:
Kombinationsausbildung: Diplomausbildung Familienarbeit und Fachausbildung Behindertenarbeit inkl. Pflegeassistenz (6 Semester)

Ausbildungsform:
Schülerstatus

Voraussetzungen:
- Vollendung des 17. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme
- Erfolgreicher Abschluss einer höheren oder mittleren Schule oder einer Berufsausbildung
- Berufsspezifische Vorbildung oder Praktika im Sozial- und Gesundheitsbereich von ca. 120 Stunden
- Nachweis der zur Erfüllung der Berufspflichten in der Pflegeassistenz erforderlichen gesundheitlichen Eignung bzw. Vertrauenswürdigkeit – nach erfolgreichem Aufnahmeverfahren
- Kontaktfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Flexibilität
- Anmeldung bis Ende April

Mögliche finanzielle Förderungen:
Seitens des Landes Vorarlberg wird für den Zeitraum von 18 Monaten ein Taschengeld gewährt (ab Oktober nach Schulbeginn):
bei Bezug der Familienbeihilfe € 91,00
ohne Bezug der Familienbeihilfe € 181,00

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten sind über das Fachkräftestipendium möglich (siehe Seite 13) oder über die Connexia-Implacementstifung www.connexia.at

Anmeldung / Bewerbung:
Ausbildungseinrichtung: SOB Bregenz

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:
SOB Bregenz
Schule für Sozialbetreuungsberufe
6900 Bregenz, Heldendankstraße 50
Tel: 05574/71132
E-Mail: sozialberufe@sob.snv.at

2.1 Ausbildungshilfe für Studierende der Schule für Sozialbetreuungsberufe - ALTENARBEIT

Zielgruppe:
Fachausbildung inkl. Pflegeassistenz (4 Semester)
Diplomausbildung (zusätzlich 2 Semester)

Ausbildungsform:
berufsbegleitend (z.B. 40%iges Dienstverhältnis)
Schülerstatus

Voraussetzungen:
- Vollendung des 19. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme
- Erfolgreicher Abschluss einer höheren oder mittleren Schule oder einer Berufsausbildung
- Berufsspezifische Vorbildung oder Praktika im Sozial- und Gesundheitsbereich von ca. 120 Stunden
- Nachweis, der zur Erfüllung der Berufspflichten in der Pflegeassistenz erforderlichen gesundheitlichen
- Eignung bzw. Vertrauenswürdigkeit – nach erfolgreichem Aufnahmeverfahren
- Kontaktfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Flexibilität
- Anmeldung bis Ende März

Mögliche finanzielle Förderungen:
Seitens des Landes Vorarlberg wird für den Zeitraum von 18 Monaten ein Taschengeld gewährt (ab Oktober nach Schulbeginn):
bei Bezug der Familienbeihilfe € 91,00
ohne Bezug der Familienbeihilfe € 181,00

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten sind über das Fachkräftestipendium möglich (siehe Seite 13) oder über die Connexia-Implacementstifung www.connexia.at

Anmeldung / Bewerbung:
Ausbildungseinrichtung: SOB Bregenz

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:
SOB Bregenz
Schule für Sozialbetreuungsberufe
6900 Bregenz, Heldendankstraße 50
Tel.: 05574/71132
E-Mail: sozialberufe@sob.snv.at

2.2. Ausbildungshilfe für Studierende der Schule für Sozialbetreuungsberufe – Dreijährige duale Ausbildung zum/zur Fachsozialbetreuer/in ab 16

Zielgruppe:
Jugendliche, die Interesse an einer Ausbildung im sozialen Bereich haben (die Ausbildungspflicht bis 18 ist damit erfüllt) und berufliche Orientierung im Pflegebereich suchen.

Ausbildungsform:
Schülerstatus

Voraussetzungen:
- Vollendung des 16. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme
- Positiv abgeschlossene Schulpflicht
- Zusage einer Praktikumsstelle in einer sozialen Einrichtung (z.B. Sozialzentrum, Pflegeheim, Behinderteneinrichtungen)
- Positives Aufnahmegespräch an der SOB Bregenz
- Nachweis, der zur Erfüllung der Berufspflichten in der Pflegeassistenz erforderlichen gesundheitlichen – nach erfolgreichem Aufnahmeverfahren
- Anmeldung bis Ende Mai

Pluspunkt:
Nach positivem Abschluss des Vorbereitungslehrganges, Zugang zu einem sicheren Ausbildungsplatz an einer Schule für Sozialbetreuungsberufe

Mögliche finanzielle Förderungen:
Im ersten Semester wird ein unbezahltes Praktikum absolviert, im 2. Semester sind 3 vierwöchige bezahlte Praktika vorgesehen.
Seitens des Landes Vorarlberg wird ab dem 3. Semester ein Taschengeld von € 91,00 gewährt.

Anmeldung / Bewerbung:
Ausbildungseinrichtung: SOB Bregenz

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:
SOB Bregenz
Schule für Sozialbetreuungsberufe
6900 Bregenz, Heldendankstraße 50
Tel.: 05574/71132
E-Mail: sozialberufe@sob.snv.at

3. Studienbeihilfe für Studien an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, Theologischen Lehranstalten, akkreditierten Privatuniversitäten sowie zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung

Für die Gewährung der Studienbeihilfe gelten die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes StudFG 1992.

Erst im Zuge einer Antragstellung können Ihre Voraussetzungen genau überprüft werden, deshalb stellen Sie einen Antrag! Das Antragstellen ist mit wenig Aufwand verbunden und lohnt sich in den meisten Fällen!

Antragsfrist im Wintersemester: 20.09. - 15.12.
Antragsfrist im Sommersemester: 20.02. - 15.05.

Weitere Auskünfte:
Stipendienstelle Innsbruck
Andreas-Hofer-Str. 46
6020 Innsbruck
Tel: 0512/57 33 70
Internet: www.stipendium.at

4. Mobilitätsstipendium für Studien in Europa und der Schweiz

Zielgruppe:
Zur Förderung von Studierenden, die ein Bachelor-, Diplom- oder Masterstudium zur Gänze an anerkannten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz betreiben wollen.

Voraussetzungen:
- Studierende, die keine andere Förderung nach dem Studienförderungsgesetz (StudFG) beantragt haben
- Mobilität muss vorliegen
- Sozial-förderungswürdig im Sinne des StudFG sind
- Noch kein Studium und auch keine andere gleichwertige Ausbildung – unbeschadet des § 15 Abs.3 StudFG - absolviert haben
- Einen günstigen Studienfortgang nachweisen
- Das Studium vor Vollendung der Altersgrenze gemäß § 6 Z 4 StudFG begonnen haben
- Kein Studium an einer österreichischen Universität oder einer anderen im § 3 StudFG genannten Bildungseinrichtung betreiben

Höhe der Unterstützung:
- Richtet sich nach der sozialen Bedürftigkeit; diese wird nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes ermittelt - ausgehend von der Höchststudienbeihilfe für auswärtig Studierende
- Andere Beihilfen oder Unterstützungen vermindern die Höhe des Mobilitätsstipendiums

Einreichung:
Ansuchen können ab dem 1. März für das folgende Studienjahr bis längstens 31. Juli des Jahres, in dem das Studienjahr endet, eingebracht werden.

Weitere Auskünfte:
Stipendienstelle Innsbruck
Andreas-Hofer-Str. 46
6020 Innsbruck
Tel: 0512/57 33 70
Internet: www.stipendium.at

5. Weitere Förderungen für Studierende

Fördermaßnahmen:

- Fahrtkostenzuschuss
- Versicherungskostenbeitrag
- Auslandsbeihilfe
- Reisekostenzuschuss
- Studienunterstützung für Fernstudien
- Studienabschlussstipendium
- Kinderbetreuungskostenzuschuss in der Abschlussphase des Studiums

Weitere Auskünfte:
Stipendienstelle Innsbruck
Andreas-Hofer-Straße 46
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/573370
Internet: www.stipendium.at

I Sonstige Förderungen

1. Innerbetriebliche Förderung

Unternehmen fördern unter gewissen Voraussetzungen Weiterbildungsaktivitäten ihrer Mitarbeiter/innen, wenn diese von betrieblichem Interesse sind. Oft geht damit eine Rückzahlungsvereinbarung einher. Ansprechpartner/innen sind Vorgesetzte und die Personalabteilung.

2. Steuerliche Absetzbarkeit von Weiterbildungsveranstaltungen

Kosten für Aus– und Fortbildungen sowie Umschulungen
sind steuerlich als Werbungskosten absetzbar. Das heißt, die Fortbildungskosten sind von den Einkünften abziehbar, wodurch weniger an Lohnsteuer zu bezahlen ist.

Voraussetzungen:
Absetzbare Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Umschulung wie folgt:
Aufwendungen für Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit (z.B. Meisterprüfung eines bisher als Gesellen tätigen Arbeitnehmers, Buchhaltungslehrgang eines/r kaufmännischen Angestellten).
Aufwendungen für Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer damit verwandten Tätigkeit (z.B. HTL-Besuch für Elektrotechnik durch eine/n Elektriker/in, Architekturstudium eines/r Baumeister/in HTL an einer technischen Universität, Besuch einer Tourismusakademie durch eine Restaurantfachfrau).
Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen (z.B. Ausbildung eines Landarbeiters im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Werkzeugmacher in der Autoindustrie, Aufwendungen einer Friseurin im Zusammenhang mit der Ausbildung in einem Pflegeberuf, Universitätsstudium eines Taxilenkers). Der Begriff „Umschulung“ impliziert, dass hier nur Fälle eines angestrebten Berufswechsels (von der bisherigen Haupttätigkeit zu einer anderen Haupttätigkeit) gemeint sind. Eine Beschäftigung gilt als Haupttätigkeit, wenn daraus der überwiegende Teil (mehr als die Hälfte) der Einkünfte erzielt wird.

Nicht absetzbar:
Bildungsmaßnahmen, die der privaten Lebensführung dienen (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik, B-Führerschein)

Höhe der Steuerersparnis:
Die Steuerersparnis ist von der Einkommenshöhe und dem sich dadurch ergebenden individuellen Steuersatz abhängig (bei „Durchschnittsverdienenden“ beträgt die Steuerersparnis etwa 25 - 50% der Fortbildungskosten). Ein Betrag von dzt. € 132,00 wird jedoch ohnedies bei allen Steuerpflichtigen abgezogen (Werbungskostenpauschale). D.h. nur die den Betrag von € 132,00 übersteigenden Fortbildungskosten bringen eine Steuerersparnis.

Zu den Fortbildungskosten zählen:
- Kursgebühren, Studiengebühren (Uni, FH)
- Fahrtkosten zum Kursort (km - Geld bzw. Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels – detaillierte Aufzeichnungen/Fahrtenbuch sind erforderlich)
- anteiliges Taggeld (wenn der Kurs pro Kurstag inklusive Fahrzeit mehr als 3 Stunden dauert und über eine Entfernung von 25 km hinausgeht – detaillierte Aufzeichnungen der Kurs- und Fahrzeiten sind erforderlich, dauert der Kurs mehr als fünf Tage, kann Taggeld nur für fünf Tage berücksichtigt werden)
- Prüfungsgebühren
- Kosten von Büchern und Skripten, Schreibmittel u.ä.

Geltendmachung: Im Rahmen Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Steuererklärung.

Einreichung:
max. 5 Jahre rückwirkend

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:
Finanzamt, Steuerberater:
www.bmf.gv.at/service/formulare/_start.htm

Arbeiterkammer:
www.arbeiterkammer.at oder
www.ak-vorarlberg.at > Steuer & Geld

3. Familienbeihilfe

Zielgruppe, Voraussetzungen:

Eltern, die in Österreich ihren Lebensmittelpunkt haben, haben grundsätzlich dann Anspruch auf Familienbeihilfe für ihr minderjähriges Kind, wenn dieses bei ihnen haushaltszugehörig ist und sie für dieses Kind Unterhalt leisten. Kinder im Sinne des Gesetzes sind auch Adoptiv-, Pflege- Stief- und Enkelkinder. Grundsätzlich steht die Familienbeihilfe der Mutter zu. Stellt der Vater den Antrag, muss er die überwiegende Haushaltsführung nachweisen oder die Mutter muss zu Gunsten des Vaters verzichten.

Erzielt ein Kind, ab dem Kalenderjahr, in dem es das 20. Lebensjahr vollendet, eigene Einkünfte, so darf das zu versteuernde Gesamteinkommen € 10.000,- nicht übersteigen. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommenssteuer, ohne 13. und 14. Monatsgehalt.
Hinweis: Bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze ist jener Betrag, der den Grenzbetrag überschreitet, zurückzuzahlen.

Folgende Einkommen bleiben außer Betracht:
Einkünfte, die vor oder nach Zeiträumen erzielt werden, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis
Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse

Für volljährige Kinder in Berufsausbildung kann grundsätzlich bis zum 24. Geburtstag des Kindes Familienbeihilfe bezogen werden.

Höhe:

	ab 1.1.2018
ab Geburt	€ 114,00
ab 3 Jahren	€ 121,90
ab 10 Jahren	€ 141,50
ab 19 Jahren	€ 165,10
Zuschlag für erheblich behindertes Kind	€ 155,90

Die Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind, wenn sie für 2 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um € 7,10
für 3 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um € 17,40
für 4 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um € 26,50
für 5 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um € 32,00
für 6 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um € 35,70
für 7 und mehr Kinder gewährt wird, um € 52,00 für jedes Kind

Antragstellung:
Bei der Geburt eines Kindes muss die Familienbeihilfe nicht mehr beantragt werden. Die Finanzverwaltung prüft alle Voraussetzungen automatisch und überweist die Familienbeihilfe auf das Konto der Eltern.
Im September wird jeweils ein Schulstartgeld von € 100,00 für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ausbezahlt. Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag ausgezahlt. Er beträgt € 58,40 pro Kind und Monat.

Weitere Auskünfte:
beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt
www.bmf.gv.at/service/formulare/_start.htm
www.help.gv.at

4. Förderung diverser Institutionen für ihre Mitglieder

Die Mittel diverser Institutionen haben zum Ziel, Bildung für eigene Mitglieder zu fördern.

Folgende Institutionen vergeben Förderungen:
Förderungen der Landwirtschaftskammer
Förderungen der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Förderungen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
Förderungen der Gewerkschaft der Privatangestellten
Förderungen der Gewerkschaft Holz-Bau Förderungen der Produktionsgewerkschaft
Förderungen von Versicherungen
u.v.m.

Weitere Auskünfte:

Landwirtschaftskammer Vorarlberg
Tel.: 05574/400
Internet: www.agrar-net.at

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Wien
Tel.: 01/53454-368 oder 369
E-Mail: goed.bildung@goed.at

younion_Die Daseinsgewerkschaft
Landesgruppe Vorarlberg
Tel.: 05572/25072-20
E-Mail: sylvia.lerchenmueller@younion.at
Internet: www.younion.at

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Beratungsstelle Bregenz
Tel.: 050301-29000
E-Mail: vorarlberg@gpa-djp.at
Internet: www.gpa-djp.at

Gewerkschaft Holz Bau
Landesorganisation Vorarlberg
Tel.: 05522/3553-32
E-Mail: vorarlberg@gbh.at
Internet: www.bau-holz.at

Produktionsgewerkschaft PRO-GE
Landesorganisation Vorarlberg
Tel.: 05574/717 90
E-Mail: vorarlberg@proge.at
Internet: www.proge.at